

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 10 vom Dienstag, 15. Mai 2018

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Pütrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB Tel. 0881 / 681- 1399 · h.rehbehn@lra-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2018**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Art 59 Abs. 3 der Landkreisordnung**
- **Bevölkerungsstand am 30.06.2017**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege am 01.09.2018**
- **Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen im Landkreis Weilheim-Schongau für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.288.700,00 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **82.800,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen (Staatszuschuss) nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlich ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG). Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

Schulverbandsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **900.200,00 €** festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **15.800,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 wird auf **549** Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit **1.639,71 €** und die **Investitionsumlage** **28,78 €** je Verbandsschüler.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

1. Die Schulverbandsumlage ist nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 FAG in 12 gleichen Monatsraten zum 25. des Monats fällig.

2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus Weilheim (Stadtkämmerei) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr

und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) sowie in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Stadtkämmerei Weilheim sowie in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

Weilheim i.OB, 25.04.2018
MITTELSCHULVERBAND WEILHEIM i.OB

Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Art 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

Haushaltssatzung

des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2018

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **155.212.100 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **59.303.200 €**

ab.

2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Kreisaltenheim Schongau für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit **2.351.390 EUR**
in den Aufwendungen mit **2.378.113 €**

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit **40.895 €**
in den Ausgaben mit **40.895 €**

ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf **17.083.850,00 EUR** festgesetzt.

2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf **63.928.000 EUR** festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Gemäß Artikel 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf **84.712.937 EUR** festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Steuerkraftzahlen 2018	
Grundsteuer A	986.220 €
Grundsteuer B	14.093.504 €
Gewerbesteuer	49.251.488 €
Einkommensteuerbeteiligung	68.592.603 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.981.980 €

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 Anspruch hatten	15.117.726 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

c) Summe der Umlagegrundlagen	154.023.521 €
-------------------------------	---------------

3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2018 wird gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Prozentpunkte vermindert und auf einheitlich **55,0 v.H.** festgesetzt.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf **15.000.000 EUR** festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Schongau wird auf **30.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 24.04.2018 Az. 12.2-1512WM18 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 Abs.1 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 8, Zimmer 032 und 030 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 02.05.2018

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Bevölkerungsstand am 30.06.2017

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 30.06.2017 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.298
Antdorf	1.339
Bernbeuren	2.403
Bernried	2.255
Böbing	1.843
Burggen	1.675
Eberfing	1.444
Eglfing	1.045
Habach	1.178
Hohenfurch	1.567
Hohenpeißenberg	3.748
Huglfing	2.756
Iffeldorf	2.664
Ingenried	1.035
Oberhausen	2.100
Obersöchering	1.543
Pähl	2.480
Peißenberg, M.	12.549
Peiting, M.	11.313
Penzberg, St.	16.515
Polling	3.377
Prem	893
Raisting	2.327
Rottenbuch	1.796
Schongau, St.	12.245
Schwabbruck	957
Schwabsoien	1.369
Seeshaupt	3.211
Sindelsdorf	1.187
Steingaden	2.848
Weilheim, St.	22.320
Wessobrunn	2.232
Wielenbach	3.195
Wildsteig	1.305
Kreissumme:	134.012

Weilheim i.OB, den 27.04.2018
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Wiemann

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2018 folgende Übungen durch:

Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim

15.05.2018 (ca. 13:00 Uhr) – 17.05.2018 (ca. 16:00 Uhr)

Gefechtsübung / Durchschlageübung Fortsetzung nächste Seite